



Hamburger Stadtentwässerung, Postfach 10 60 06, 20041 Hamburg

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Vorab per Fax: 42843-7219

Justitiariat

Ihr Ansprechpartner: Carsten Pohl

Telefon: (040) 34 98 - 50210

Telefax: (040) 34 98 - 50299

eMail: Carsten.Pohl@hhse.de

Ihr Zeichen: 21 E 878/05

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: HSE 021/1400.0009

Unsere Nachricht vom:

Datum: 17.03.05

In der Verwaltungsrechtssache

Dr. Bokelmann ./ Freie und Hansestadt Hamburg u.a.

Az.: 21 E 878/05

nehmen wir Bezug auf die Antragschrift des Antragstellers vom 12.03.2005 und beantragen,

den Antrag zurückzuweisen.

Begründung:

Die Antragsgegnerin zu 2.) führt in dem streitgegenständlichen Bereich seit dem 14.12.2004 die Baumaßnahme „Aufhebung und Neubau eines HWS-Schachtes“ im Zuge der Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen durch die Freie und Hansestadt Hamburg im Bereich St. Pauli Fischmarkt - Hafensstraße durch. Dabei lässt die Antragsgegnerin zu 2.) durch Ihre Auftragnehmerin, die Fa. Aug. Prien, einen neuen Hochwasserschleiberschacht für das so genannte Fischmarkt Grenzziel herstellen. Die Baumaßnahme soll am 15.04.2005 abgeschlossen werden. Zur näheren Veranschaulichung dieser Baumaßnahme wird auf die Baubeschreibung verwiesen (Bl. 8-27 der Sachakte).

Zutreffend führt der Antragsteller aus, dass die Antragsgegnerin zu 2.) Straßenbaubehörde im Sinne von § 45 Abs. 2 StVO für Aufgaben nach § 1 Abs. 2, Sätze 3 und 4 SEG ist, vgl. Abschnitt VII Nr. 3 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts. In ihrer Eigenschaft als Straßenbaubehörde errichtete die Antragstellerin zu 2.) am 14.12.2004 kurz vor der Baustelle, aus Richtung der

Hamburger Stadtentwässerung - Anstatt des öffentlichen Rechts

Banksstraße 4-6, 20097 Hamburg * Telefon (040) 34 98 - 90' Telefax 3498 - 51099

Bankverbindung: Konto Nr. 100 909 000 - BLZ 210 500 00 HSH Nordbank AG

Bitte nur bei Auslandsüberweisungen angeben!

IBAN : DE03 2105 0000 0100 9090 00 - BIC : HSHNDEHHXXX

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Senator Dr. Michael Freytag - Geschäftsführer: Rainer Funke und Wolfgang Werner

Breiten Straße aus gesehen, das vom Antragsteller angegriffene Richtzeichen 442 zu § 42 Abs. 8 StVO sowie das ebenfalls angegriffene Zeichen, mit dem Rollstuhlfahrer und Radfahrer aufgefordert werden, die Straße St. Pauli Fischmarkt über die dort befindliche Lichtzeichenanlage zu überqueren. Die Aufstellung der Zeichen erfolgte in Abstimmung mit dem Polizeikommissariat 15. Die genaue örtliche Beschilderung ergibt sich aus dem verkehrstechnischen Plan (Bl. 29 der Sachakte). Anhand dieses verkehrstechnischen Plans wird zunächst deutlich, dass die Baustelle nicht - wie der Antragsteller meint - „unverständlich beschildert« ist.

Gem. § 45 Abs. 2 StVO können die Straßenbaubehörden zur Durchführung von Straßenbauarbeiten - vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden - Verkehrsverbote und -beschränkungen anordnen, den Verkehr umleiten und ihn durch Markierungen und Leiteinrichtungen lenken. Anordnungen im Sinne des § 45 Abs. 2 StVO stellen sich insoweit als Ermessensentscheidungen dar. In die Ermessenserwägungen sind dabei die Stärke der verschiedenen Verkehrsarten, die vorhandenen und verbleibenden Verkehrsräume, die örtlichen Besonderheiten, die Jahreszeit, die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigungen, die Möglichkeit von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die Zumutbarkeit und die Verhältnismäßigkeit einzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen stellt sich die Errichtung der angegriffenen Verkehrszeichen durch die Antragsgegnerin zu 2.) als ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig dar. Innerhalb ihrer Zuständigkeit als Straßenbaubehörde wäre für die Antragsgegnerin zu 2.) als Alternative zur jetzigen Verkehrsregelung lediglich in Betracht gekommen, die aus Richtung Breite Straße auf dem Radweg ankommenden Radfahrer kurz vor der Baustelle auf die Fahrbahn der Straße St. Pauli Fischmarkt zu leiten. Dies würde aber der Sicherheit sowohl der Radfahrer als auch der Autofahrer elementar zuwiderlaufen. Insoweit liegt eine - bedingt durch die hohe Verkehrsdichte in diesem Bereich - potentielle Gefährdung von auf der Fahrbahn fahrenden Radfahrern auf der Hand. Eben diese Verkehrsdichte spricht aber auch dagegen, die Fahrbahn auf einen Verkehrsstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr zu verengen und den anderen Verkehrsstreifen Radfahrern und ggf. Fußgängern zur Verfügung zu stellen. Eine solche Fahrbahnverengung würde erhebliche Staus mit sich bringen und dem Mobilitätsinteresse der aus dem Westen Hamburgs kommenden, über diesen Verkehrsknotenpunkt fahrenden Autofahrer widersprechen.

Demgegenüber stellen sich die Beeinträchtigungen der Radfahrer durch die jetzige Verkehrsregelung als eher gering dar. Die Radfahrer können aufgrund der Lichtzeichenanlagen vor und unmittelbar nach der Baustelle ungefährdet jeweils die Straße queren. Der Antragsteller hat im Rahmen seiner Antragschrift bereits darauf hingewiesen, dass die Baustelle eher geringerem Ausmaßes ist. Insoweit führt die zweimalige Querung der Straße St. Pauli Fischmarkt und das Passieren der Baustelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite nur zu einem eher marginalen Zeitverlust für die Radfahrer. Die unzweifelhaft gegebene Beeinträchtigung ihres Mobilitätsinteresses ist den Radfahrern und damit auch dem Antragsteller daher zumutbar.

Soweit der Antragsteller eine Aufhebung des vor der Einmündung Kirchenstraße in der Breiten Straße aufgestellten Zeichens 237 zu § 41 Abs. 2 Satz 6 Nr. 5 StVO begehrt, fehlt es aufgrund der räumlichen Entfernung zur Baustelle bereits an der Zuständigkeit der Antragsgegnerin zu 2.).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach einer Entscheidung des VGH Baden-Württemberg, die auch der Antragsteller zitiert, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen ein Verkehrszeichen nur dann ausnahmsweise angeordnet werden darf, wenn es dem Widersprechenden unzumutbar ist, die Verkehrsregelung auch nur vorläufig hinzunehmen (vgl. VGH Baden-Württemberg, NZV 1995, 45). Dass die angegriffene Verkehrsregelung für den Antragsteller unzumutbar ist, hat er nicht substantiiert dargelegt. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird dies dem Antragsteller auch nicht möglich sein.

Nach alledem wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Die Sachakte ist beigelegt.

Carsten Pohl